Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der Marggraffschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.

Karl Wilhelm < III., Baden-Durlach, Markgraf > Durlach, 1710

Der Ein und Zwantzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Mer Ein und Zwanzigste Titul.

Mann viel Blaubiger zu hauff kommen/was gestalten deren einer vor dem andern befreyet/ und also vorges ben/ auch mit was. Ordnung dieselbe bezahlt werden sollen.

Achdem sich offtmals begibt / daß einer mit Schulden dermaffen beladen und verfteckt wird/ daß solche all sein Saab und But weit übertreffen / und derenthalben allen Glaubigern völlige Bezahlung oder Bergniigung guthun unmüglich: Dannenhero die nothdurfft ers fordern will/eine gewisse Nachrichtung zuhaben/ wie esdiß orts mit Borgiehung und Abfertigung folcher Glaubiger gehalten werden folle/damit nicht etwann / einer oder mehr under denfelben / fich understehe mit füreplendem Angriff / def Schuldners Saab und Bütern / andern Blaubigern / fo doch altere Berfchreibung oder beffere/ und in Rechten mehrers befrente Urfachen ihrer Forderung haben/ihr Recht zu entziehen / und vor denfelben zur Bes zahlung zufommen : Go wollen Wir / daßes hierinnen nachfols gender maffen gehalten werden folle.

Und ift erstlich zuwissen/ daß nicht allein die jenige Glaus biger/ welchen der Schuldner Saab und Guter allesambe und ins gemein / oder auch ein oder mehr absonderliche Stuck auß denselben zu Underpfand außtruckenlich versetzt oder verschriben worden / den andern / so mit feinen Underpfanden verseben / vorzuziehen seind/ sondern ist ein solches auch auff die Blaubiger zuverstehen/ welchen/ vermög der Rechten/ jhrer Schuld= ner Saab und Güter stillschweigend hypothecirt und verpfåndet fenn/ davon hieroben Tit. 17. meldung beschehen.

Ebner gestalten seind viel underschidliche gall/ inn wels chen die Glaubiger / ob sie gleich/ weder außtruckliche / noch auch stillschweigende Underpfand haben / Jedoch umb anderer Respect und Ursachen willen / andern gemeinen Glänbigern / auch wol etwann den Hypothecarijs selbsten / rechtmäßig vorgezogen werden.

60

ten the

Uni

bea

gán Ein

beni

ban

AUU

nun

dag

祖見

Fun

Gut

foller

dafi/

leibec

Bert

auch

ci, C

dem !

nepen

ander

gen/u

werde frenci

Ruche

löhner

halber

den ae

S. III.

So viel nun belangen thut/welche Gläubiger deß Nechstens/ eines stillschweigenden Underpfands oder tacitæ hypothecæ zugebrauchen/lassen Wir es derenthalb/ ben angedeuter Unser hierobigen Disposition/ nachmaln bewenden.

5. IV.

In die andere Class und Gattung aber seind nachfolgens de zu zehlen/ und erstens betressend die Funeralia/ das 1st/ was auff deß verstorbenen Schuldners Begräbnuß und Leichbes gängnuß verwendet / darunder dann auch deß hinderlassenen Chegemächts/ auch ihrer beeder mit einander/ und deß verstorzbenen/ auß voriger Ehe/ erzeugten Kinder (da dergleichen vorzhanden)ziemliche Traux-Kleider verstanden werden sollen: Obzwar den den Rechtsgelehrten diß orts/ sich ungleiche Meisnungen befinden/ wollen Wir doch hiemit verordnet haben/ daß/ unangesehen zubesorgen/deß Schuldners Hab und Gut/ zu Bezahlung seiner Schulden nicht gnug / dannoch berührte Funeralia von aller erst / auß sein Schuldners verlassenem Gut/ nach Nothdursst und Stands gebühr / abgericht werden sollen.

S. V.

Nach solchem/und zum andern/ist auch Unser Wiernung/
daß/frast dises Unsers Landrechts/die jenige/welche dem abgeleibten Schuldner in seiner Kranckbeit / mit warten / pslegen/
Berordnung nothwendiger Medicamenten und Arinnepen /
auch was dergleichen mehr bedienet gewesen/als da seind Mediai, Chyrurgi-Aertte/Apotecker/ und dann auch andere/welche
dem Berstorbenen Wart und Psleg geleistet/solcher ihrer Arisnepen/Psleg und Bartens/ auch Berdienst wegen / vor allen
andern nachsolgenden Glaubigern/doch alles nach billichen Dingen/ und wo nothig/Unserer Beambten Ermässigung/ besridiget
werden. Diser Prærogativ und Borzugs aber sich nicht zu erz
freuen haben sollen/welche dem Abgeleibten etwan allem in die
Kuchen/ bevorab zu Schleekwerck/ und dergleichen/aussgeborget.

S. VI.

Drittens/das gedingte Gesind/Chehalten und andere Lidzlöhner betreffend/obwolen auch nicht einerlen Mennung derentshalben ben den Rechtsgelehrten: indeme etliche dieselbige allein den gemeinen Glaubigern/Chyrographarii genannt/die ande-

mit

duf

und

oder

ters

orts

wers

en/

jaab

hima

Fors

Bes

Hatt

und

atth

riben

ien/

aubi

fuld:

Acto

web

nod) deret

ern/

aafiib

60

ren aber solche auch den Hypothecariis vorzuziehen seyn erachten/ So wollen Wir jedoch (dise Leuthe in desto mehrerm Geshorsam und Tren zu erhalten) hiemit disponirt und geordnet haben/ daß dergleichen Shehalten und Lidlöhner/ vor allen ans dern Gläubigern/stracks nach erstbenannten Aeryten und ans dern/so des francken oder verstorbenen Schuldners mit Arzneysen und anderer Pfleg gewartet/ aus des Schuldners haab und Nahrung/ihres verdienten und liquidirten Lidlohnes/ vergnügt werden sollen.

Bierdtens/ obwohl ben etlichen darfür gehalten werden will/ ob wäre gleiches Privilegium auch des Schuldners gestrauchten Advocaten/Procuratoren und Notarien zu ertheisten/ So thun Wir doch solches hiemit dergestalt limitiren und einziehen/ daß dise zwar andern gemeinen unprivilegiren Glänsbigern/ nicht aber auch denen jenigen/so mit austrucklichen oder stillschweigenden Underpfanden/ oder auch sonderbaren Privilegiis versehen/in der Bezahlung vorzuziehen sepen.

Fünstens ordnen Wir/ daß die Fuhrs und Schiffleuthe/ die ihnen aufgeladene Waaren/so lang ben ihren handen behals ten mögen/ bis sie daraus/ vor allen andern Glaubigern/ ihres Fuhrs und Schifflohns wegen/ bezahlt seind.

Also auch zum Sechsten/ wollen Wir/ umb bewegender Ursachen wegen/den Buchbändlern und Auchbindern dise Prærogativ gegeben haben/ daß sie ihres außständigen Kauffgelds

und Bindersohns / aus ihren verkaufften oder gebundenen Bilchern/ so die noch vorhanden/ vordrist entrichtet werden.

Ebenmässige Frenheit wollen Wir fürs Sibende/ auch den Holtspändlern gegonnet haben/ daß sie nemlichen ihres verkaussten Holtspändlern gedonnet haben/ daß sie nemlichen ihres verkaussten Holtspälles verwendet/ ten Holtses/ aus dem Gebäu/ zu welchem solch Holts verwendet/ vor allen andern Glaubigern / die Bezahlung erlangen sollen. Welches gleicher gestalten auss Sand/Kalck/ Ziegel und andere dergleichen Materialia verstanden werden solle.

Sonsten zum Achten / die andere Handwercksleuth in gemein belangend / sollen dieselbe in Concursu Creditorum, allein den Bortheil haben/ daß sie die dargegebene Materie (wos fern

B L B Karlsruhe

ner Ed

Per

111(1

wele train

den/ legen dern Han Wei

ders

fepen in de

tere ? der E stillsa ordni

duerfr haben acht n

inder dern i plices prante

der jer

Von Bezahlung ber Glaubiger.

183

fern solche sich der gestalten von dem versertigten Werck absondern tast/ daß sie noch ihren Nutzen haben kan) weg zunemmen befügt.

S. XII.

Neunteus/ soll der Herr deß Guts/ so von dem Schuldener entwendet worden / die Bezahlung auch / von sein deß Schuldners Erben zuerfordern/ und in deme so viel an sie/ von dem entwendten Gut/gelangt/ andern gemeinen Gläubigern vorgezogen werden.

S. XIII

Zum zehenden/ ist auch Unser Meinung/ daß die jenige/welche etwas von jhren Haab und Gütern/ jemanden anverstrauet oder hinderlegt/ als etwan verpitschirt Geld/ oder and ders/ nicht allein besügt seyn/ dasselb/ wosern es noch vorhanden/ von deß Schuldners/ deme es also vertrauet und hinderstegt worden (salls es mit demselben zu Falliment gerathen) and dern Haab und Gütern abzusöndern/ und widerumb zu ihren Handen/ sondern da es gleich verändert/ doch in Erlegung deß Werths desselben / andern gemeinen Gläubigern vorzuziehen sepen. Welches Wir noch vielmehr auss die jenige/ so jhr Geld in den Land-wechsel dargelihen/ verstanden haben wollen.

S. XIV.

Damit aber Unsere Beampte und Gerichte etwas weitztere Nachrichtung haben mögen/wessen sie sich in Concursu der Glaubiger/welche theils mit außtrucklichen/oder auch mit stillschweigenden Underpfanden versehen/oder doch obiger Bersordnung nach/sich ein oder andern Prærogativ und Privilegij zuerfreuen/mit Borziehung eins oder deß andern/zu verhalten haben: als sollen sie hieben insonderheit nachgesetzte Regulen in acht nemmen.

S. XV.

Anfänglich / wann verschiedene Glaubiger vorhanden/ under welchen etliche mit Underpfanden/etliche aber nicht/ sons dern nur mit blossen Handschrifften/Chyrographarij und simplices Creditores genandt/ ist Unser Meinung/ daß die Unders pfänder den andern vorzuziehen.

6. XVI.

So dann zum andern / soll unter ihnen Underpfändern der jenige den Borgang haben / welchem der Zeit halben vor R 2

rach: Ge

dnee

alls

att

uncu:

und

miae

riden

8 ges

rtheis

i und

ober

ivile-

utive

ebali

wies

ender

Præ-

faelly s

1811

if ben

fauff;

moet/ follen.

moere

uth in

neum,

mo

feett

dem andern etwas anstruckenlich/oder auch/vermög hieobiger Unser Berordnung/stillschweigend zu Underpfand verhafftworsden/es wäre dann Sach/daß deren einer oder mehr/neben der Underpfandts: Gerechtigkeit/auch noch darzu mit einem andern sondern Privilegio oder Frenheit versehen/in welche Zahl vordzist zu rechnen seind die Weiber/als welche jhres Heurathauts (nicht aber auch der Widerlag/oder anderer jhrer zugebrachten Süter/Paraphernalia genandt) wegen allen andern Gläubigern/ob gleich dieselbe ältere/außtruckenliche/oder stillschweisgende Underpfands: Gerechtigkeit haben / vorgezogen werden sollen.

S. XVII.

So dann zum dritten/ Unser Fürstliche Cammer/welche in dem/ so man deroselben an Gelt/ Schatzung/ Zink/Gülten/ und andern Gefällen/ auch sonsten ex Contractu, vel quasi schuldig/ nicht aber auch in Straffen und Bussen/ allen andern folgenden Underpfanden (jedoch allein gegen Frembden/ ben des ren Obrigkeit und Herzschafft es auch also gehalten wird) vorzuszichen.

Viertens/die Pupillen und Minderjährigen/oder andere verpflegte Personen/wegen deß/so jhre Pfleger und Vormüns der denselben/getragener Administration halber/schuldig vers bleiben.

S. XIX.

Welches Wir auch zum Fünften auff die Kirchen / Hos spital/ Arme = Kästen/ Leprosen und andere dergleichen arme Häuser/ oder pias Causas, verstanden haben wollen.

S. XX.

Und dann zum sechsten seind die jenige/welche zu Erkanfsfung/ oder auch zu Berbesserung eines Hauß / oder andern Guts/ das jhrige dargelihen/ solches auch beweißlich dahin verwendt worden/ auß dem darauß erlösten Gelt/ vor allen aus dern / in demselbigen Gut zubefridigen.

6. XXI.

Zum Sibenden/ sollen die Underpfänder/ deren Underpfands-Verschreibung vor Gericht auffgericht allen andern Verschreibungen/ und also auch vil mehr den blossen-Handschrifften/ vorgezogen werden.

Achtens

de

fdr

der

de

ham

in

nich Bet

gen

berv

bally

deres

theils der k

truce

gend

daru

res o

Unter

Born

them bon d

thes t

Grin

Grbu

bande

biger/

fatt !

Diger

Recht

in fold

den fo

S. XXII.

Achtens/ wollen Wir auch/daß die Schuldglaubiger/wels chen des Schuldners Haab und Güter/ so wol ins gemein/als auch deren etliche in specie und insonderheit zu Underpfand versschriben/nicht macht haben sollen/zu Nachtheil und Præjudiz der nachsolgenden Glaubigern/die jenige Haab und Güter/welsche nur ins gemein ihnen verschriben seind/anzugreiffen: ehe dann und zuvor ertundiget/ob von den andern Gütern/so ihnen in specie verunderpfandt/ Vergnügung beschehen möge oder nicht? Falls aber ihnen von solchen Special-Underpfanden die Vezahlung zu thun nicht müglich/sollen sie auch ben den übrisgen Haab und Gütern/welche denselbigen ins gemein zum Unsderpfand verschriben/andern Underpfandsglaubigern/so der zeit halben nachgehen und jünger/vorgezogen werden.

S. XXIII.

Zum neiindten/wosern verschidene Glaubiger vorhanden/ deren des Schuldners Haab und Güter/theils austruckenlich/ theils aber stillschweigend zu Underpfand verhafft/sonsten aber der zeit halben gleich: sollen die jenige/welchen dieselben austruckenlich verschriben/denen jenigen/so allein ein stillschweigend Underpfand haben/vorgezogen werden/so sie nicht noch darzu mit einem andern und besondern Privilegio versehen.

XXIV.

Fürs zehende/die gemeine Glaubiger simplices Creditores & Chirographarii Creditores genannt/ betreffende / hat
unter denselben/ keiner vor dem andern/der Zeit halben einigen
Vorzug/sondern es gehet unter ihnen allein der jenige vor/wels
chem der Schuldner zu erst die Bezahlung gethan / oder deme
von dem Richter etwas zu Underpfand zuerkannt worden/wels
ches doch allein zuverstehen / da von der Obrigkeit / über des
Schuldners Güter / noch die Hand nicht geschlagen / oder der
Schuldners Güter / noch die Hand nicht geschlagen / oder der
Schuldner mit Vorsatz und den Creditoribus zu Nachtheil ges
handelt/dann da solches beschehen/werden solche gemeine Glaubiger/ ohne Underscheid der Zeit/alle gleich gehalten.

Es soll auch zum eilsten angedeute Regul nur so fern statt haben/wann nemlich bemelte gemeine oder einsache Glaus biger nicht etwan sonsten/vermög der gemeinen beschribenen Rechten/ein besonder Privilegium/oder Frenheit haben/dann in solchem fall sie den andern Chyrographariis vorgezogen wers den sollen.

iger

0000

199

ern

ord

uts

ten

ubi-

meis

cden

litte

cen/

MIN

1 des

以形

dere

ilms

ners

Hos

rme

anfi

MIN

per.

all

ndero dern

TIME

itens

Da aber fürs zwölffte/ sich verschidene gemeine Glaubisger befinden/welche mit absonderlichen/doch einerlen Frenheiten versehen / sollen dieselbe gleichlich und ohne Underscheid der Zeit zur Bezahlung/ nach Grösse ihrer Schuldsforderung/ gelangen.

Zwey und Zwantzigste Pitul.

Malt in sich eine Summarische Verzeichnuß/was massen und Ordnung die Glaubiger in Falliments-Sachen gemeiniglich/ und regulariter einander nachgesett werden sollen.

Elervordrist seind von des Schuldners Gut abzusondern/ was hinder denselben deponirt/ oder zu treuen Handen hinderlegt/gelihen/ und anders/ so in die Massam nicht gehörig/sondern andern zuständig/ wie nicht weniger die geraubte und gestohlene Haab und Güter/ salls dergleichen vorhanden. Ingleichem/ da der Schuldner Kinder hätte/derselben Götten-Geld/auch anders/ so ihnen von andern geschenckt worden/wie auch derselben Peculia Castrensia & quasi Castrensia, und dann/nach solcher Separation, sollen aus des Schuldners Verlassenschaft oder Gut/ entricht werden/Erstlich/ die obsangedeute Funeralia, doch allein nach Nothdursst und Standssedühr.

S. I.

Zum andern / die Artit-und Pfleglohn / was nemmlich Er Schuldner in seiner wehrenden Kranckheit / wegen nohtwens diger Pfleg und Wart / den Medicis, Chyrurgis / Apotects ern und andern dergleichen Personen / schuldig worden.

6. II.

Drittens/ sollen die Ehehalten und Dienstbotten/ jhrer redlich abverdienten Diensten und Lidlohns bezahlt werden.

c. III.

Dierdtens / Nohtwendiger Gerichts: und eingeholten Rahtstosten / auch Schreiberlohn/ so deß Falliments-Process wegen auffgewendt werden müssen.

Funffs

tti

and

1111

man alle

Sid

und

ilme

ger

ge de

ford

and

biget

Hills

Ran

allen